

edu-suisse
c/o hsp
Belpstrasse 41
3007 Bern
Mail: info@edu-suisse.ch
Tel. +41 31 381 64 54

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Leistungsbereich Internationale Beziehungen
Ressort Europäische Zusammenarbeit
Laura Antonelli Müdespacher
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Per Mail: laura.antonelli@bbt.admin.ch

11. Mai 2012

Stellungnahme zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) für Abschlüsse der Berufsbildung (Vorentwurf vom Februar 2012)

Sehr geehrte Frau Antonelli Müdespacher

Die Mitgliedsinstitutionen von edu-suisse, unserem Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen, sind vor allem auch Anbieter von Bildungsgängen in der Grundbildung und höheren Berufsbildung. Wir bitten Sie daher, uns bei künftigen Anhörungen zu Fragen der Berufsbildung auf die Liste der Anhörungsadressaten zu nehmen.

Die folgende Stellungnahme fokussiert auf einige Bereiche, die aus unserer Optik als Bildungsinstitutionen, die eng mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammenarbeiten, besonders wichtig sind. Jene Passagen zu denen wir keine kontroverse Position beziehen, werden nicht kommentiert.

- 1 Allgemeine Positionierung
- 2 Zu den einzelnen Punkten

1 Allgemeine Positionierung

Der vorliegende Entwurf ist einer von vielen wichtigen Schritten auf dem Weg, das Schweizer Bildungssystem, national und international transparenter und zuordenbarer zu machen. edu-suisse unterstützt die grundsätzlichen Ziele des Bundes einen nationalen Qualifikationsrahmen für die Abschlüsse der Berufsbildung einzuführen.

Wir sehen jedoch im Vorentwurf noch erheblichen Korrekturbedarf und zwar in folgenden Punkten:

- Wir fordern, dass die berufsorientierte Weiterbildung im NQR verortet werden kann.
- Wir lehnen ab, dass die Nachdiplomstudiengänge der höheren Fachschulen nicht Bestandteil des NQR sein sollen.
- Die Verortung der Grundbildung im NQR erfolgt normativ in den Stufen 3-4. Die Verortung der Höheren Fachschulen erfolgt in der Stufe 6.
- Der Diplomzusatz ist gemäss ausländischem Vorbild für die höhere Berufsbildung zu gestalten.
- Die Einstufung des NQR muss Bestandteil des Diploms sein. Es genügt nicht, dass die Einstufung ausschliesslich auf dem Diplomzusatz steht.

2 Zu den einzelnen Punkten

Art. 1 Gegenstand und Zweck / Art. 2 Geltungsbereich

Die verabschiedete internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovationen beinhaltet das Ziel, die gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung vom allgemeinbildenden und berufsbezogenen Bildungswesen. Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen, die die „employability“ und damit die Fähigkeit zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben berücksichtigen, müssen dazu sichtbar gemacht werden.

Der NQR sollte im Hinblick auf eine mögliche Einbindung der berufsorientierten Weiterbildung geprüft werden, indem die non-formalen beruflichen Qualifizierungen sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden erfasst werden. Gerade berufsorientierte Weiterbildungsabschlüsse sind für die Mobilität auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt und damit auf für die Karriereplanung von grosser Bedeutung. Gerade die grundlegende Idee des lebenslangen Lernens bildet die Basis dafür.

Angesichts der demografischen Entwicklung ist nationale und internationale Mobilität nicht ein auf ein Alterssegment beschränktes Anliegen (im Tertiärbereich findet diese grösstmehrheitlich zwischen dem 20. bis 35. Lebensjahr statt). Als Anreiz und zur tatsächlichen Erhaltung der Arbeitsmarktfähigkeit sind deshalb auch Abschlüsse der berufsorientierten Weiterbildung in der Verordnung über den NQR aufzunehmen.

→ Art. 1 Abs. 2 soll daher wie folgt lauten:

Mit dem nationalen Qualifikationsrahmen sollen die nationale und internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse **und der berufsorientierten Weiterbildungsabschlüsse** sowie die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden.

→ Art. 2 Abs. 1 soll daher wie folgt ergänzt werden:

d. der berufsorientierten Weiterbildung

Art. 2 Abs. 2 Geltungsbereich: Nachdiplomsstudiengänge der höheren Fachschulen

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz ausführlich beschrieben, sind die Nachdiplomsstudiengänge der höheren Fachschulen fester Bestandteil der Berufsbildung.

Eine Aberkennung des eidgenössischen Titels sowie eine Nichtverortung im NQR schwächt die Berufsbildung und verweigert Absolventinnen und Absolventen einen anerkannten Nachweis ihrer Qualifikationen im nationalen und internationalen Arbeitsmarkt. Eine weitere Schwächung des Bereichs Tertiär B würde vollzogen.

Dieses Vorgehen verstösst gegen Sinn und Geist der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der Mobilität im Arbeitsmarkt. Die Bildungsgänge der NDS HF stehen im internationalen Wettbewerb und müssen daher erfasst werden.

Für nähere Erläuterungen zu den NDS HF verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Weiterbildungsgesetz.

→ Art. 2. Abs. 2 ist zu streichen.

Art. 4 Einstufung der Abschlüsse

Wir erachten es als zielführender die Grundbildung und die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen normativ zu verorten.

Die Grundbildung ist die Basis für den Zugang zur höheren Berufsbildung. Sie ist die berufliche Erstausbildung und damit das Fundament. Ihre Einstufung soll auf den Niveaustufen 3 oder 4 erfolgen.

Das Profil der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) ist grundsätzlich so angelegt, dass es den Studierenden Kompetenzen vermittelt, die sie befähigen, in ihrem Fachgebiet selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Bildungsgänge der HF fördern insbesondere die Fähigkeit zum methodischen und vernetzten Denken. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stehen im Wettbewerb mit den Bildungsgängen der Fachhochschulen, die zu einem Bachelor führen.

Ihre normative Verortung im NQR soll daher auf der Niveaustufe 6 erfolgen.

→ Art. 4 Abs. 1 soll daher wie folgt ergänzt werden:

Die Bildungsabschlüsse der beruflichen Grundbildung werden auf den Niveaustufen 3 oder 4 zugeordnet. Die Bildungsabschlüsse der Höheren Fachschulen werden der Niveaustufe 6 zugeordnet.

Art. 7 Diplomzusatz

Der vorliegende Diplomzusatz entspricht nicht dem ausländischen Vorbild, sondern stellt eine Zeugniserläuterung dar.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar warum gerade der Bildungsbereich Tertiär B, für den seit Jahren auf verschiedensten Ebenen der Politik immer wieder mehr Stärkung gefordert wird, und der nun im Rahmen des NQR eine gute Chance hätte, sich entsprechend zu positionieren, nun mit einer eigens für die Schweiz konstruierten geminderten Zeugnissvorlage wieder geschwächt werden soll. Benachbarte Länder mit einer ähnlichen Bildungssystematik wenden die EU-Vorlage Diploma Supplement für dieses Bildungssegment an.

Um international Absolventinnen und Absolventen die gleichen Chancen für die Mobilität einzuräumen sowie im Interesse der Gleichwertigkeit von Tertiär A und Tertiär B, ist es unumgänglich für den Bereich der höheren Berufsbildung das offizielle Diploma Supplement zur Anwendung zu bringen.

Die Niveau-Einstufung NQR/EQR in der höheren Berufsbildung soll zusätzlich auf den offiziell von der Schule und/oder Organisation der Arbeitswelt ausgestellten Diplomen vermerkt sein. So ist auf den ersten Blick in einem Bewerbungsdossier ersichtlich, welchem Niveau der Schweizer Tertiärabschluss angehört.

Im Gegenzug dazu soll die berufliche Grundbildung, die mit einem Eidg. Fähigkeitszeugnis abschliesst, die Zeugniserläuterungen erhalten, die im Vorentwurf als Diplomzusatz bezeichnet werden.

Es soll gelten:

→ **Der Diplomzusatz ist gemäss EU-Vorlage „Diploma Supplement“ für die höhere Berufsbildung zu gestalten.**

→ **Die Niveau-Einstufung ist ebenfalls auf dem von der Schule und/oder OdA ausgestellten Diplom vermerkt.**

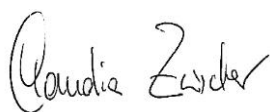
→ **Die Abschlüsse der Grundbildung erhalten die Zeugniserläuterung gemäss EU-Zeugniserläuterungsraster.**

Abschliessend möchten wir betonen, dass wir den NQR als sinnvolles Vehikel würdigen, unser Bildungssystem kohärent weiterzuentwickeln. Wir erachten es jedoch auch als eminent bedeutend gerade im Kontext der Internationalität und einer starken Positionierung der höheren Berufsbildung mit einem EU-kompatiblen Motor zu fahren. Ob der NQR erfolgreich in der Praxis Anwendung und entsprechende Akzeptanz finden wird, hängt zuletzt davon ab, ob mit diesem Instrument Absolventinnen und Absolventen wie auch dem Arbeitsmarkt Chancen genommen oder gegeben werden.

Wir bitten Sie, unsere Argumente zur Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen wohlwollend im Sinne des Gesamtsystems zu prüfen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

edu-suisse



Claudia Zürcher
Präsidentin



Christian Santschi
Leiter Geschäftsstelle